

Berufshaftpflichtversicherung der Anwälte

Die Berufsausübungsgesellschaft

DIE BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFT

Schließen sich mehrere Rechtsanwälte zu einer Sozietät oder Berufsausübungsgesellschaft zusammen, muss diese Gesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung in eigenem Namen abschließen. Hintergrund ist die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung im Jahr 2022, die neben die Versicherungspflicht des einzelnen Anwalts, die Versicherungspflicht der Berufsausübungsgesellschaften stellt. War es zuvor üblich, dass jeder Anwalt seine eigene Versicherung vorhielt, die sowohl Haftpflichtfälle der Sozietät wie auch Schäden, die der Berufsträger in eigenem Namen verursacht hat, abdeckte, so entspricht dies heute nicht mehr den gesetzlichen Regelungen.

Die gesetzliche Versicherungspflicht der Berufsausübungsgesellschaft (§ 59n BRAO) besteht neben der persönlichen Verpflichtung des Rechtsanwalts, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer seiner Zulassung aufrecht zu erhalten (§ 51 BRAO).

Für eine Sozietät mit drei Rechtsanwälten werden also insgesamt vier Berufshaftpflichtversicherungen benötigt. Die Absicherung der Gesellschaft nach § 59n BRAO und die drei persönlichen Berufshaftpflichtversicherungen nach § 51 BRAO können jedoch bei vielen Versicherern in einen Versicherungsschein zusammengefasst werden.

DIE DECKUNGSSUMMEN

Für Berufsausübungsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte beteiligt sind, gelten andere Mindestdeckungssummen in der Berufshaftpflichtversicherung als für Einzelanwälte. § 59o BRAO regelt die Anforderungen an die Versicherungssummen der Gesellschaften und differenziert dabei zwischen verschiedenen Rechtsformen.

Besteht bei Berufsausübungsgesellschaften kein rechtsformbedingter Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen, so liegt die Mindestversicherungssumme bei 500.000 EUR (z.B. GbR, PartG). Haftungsbeschränkte Gesellschaften (z.B. PartG mbB, Anwalts-GmbH) müssen mindestens eine Deckungssumme von 2,5 Mio. EUR vorhalten. Sind nicht mehr als 10 Berufsträger in einer solchen Berufsausübungsgesellschaft tätig, so reicht eine Deckungssumme von 1 Mio. EUR aus, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Möchte die Berufsausübungsgesellschaft die Haftung über vorformulierte Vertragsbedingungen begrenzen, so muss mindestens das 4-fache der gesetzlichen Mindestdeckungssumme versichert sein, damit die Haftungsbegrenzung wirksam ist (§ 52 BRAO).

DIE SCHEINSOZietät

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass auch Rechtsanwälte, die nach außen den Anschein einer Sozietät erwecken (Scheinsozietät), eine Berufshaftpflichtversicherung für die Berufsausübungsgesellschaft abschließen müssen. Im Zweifel kann es sinnvoll sein, mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu klären, ob aufgrund des Außenauftritts der Anwälte eine Scheinsozietät vorliegt.

hemmer finance AG

Tel.: 0221-99 060 15
Fax: 0221-99 060 16
info@hemmer-finance.de
www.hemmer-finance.de